

29.11.88

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbe-
sondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der
Landwirtschaft - in bezug auf Chrom

KOM(88) 624 endg.; Ratsdok. 9654/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im März 1989 an.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie soll die Richtlinie 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (1) hinsichtlich der Grenzwerte für Chrom ergänzen.

1. Durch die Richtlinie 86/278/EWG wird versucht, zwei Forderungen, die einander entgegenstehen können, zu vereinbaren :
 - a) Schutz der landwirtschaftlichen Böden, auf denen Klärschlamm verwendet wird, vor Verunreinigung durch Schwermetalle und Wahrung der Voraussetzungen dieser Böden, qualitativ gute landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorzubringen;
 - b) Förderung der Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft, wodurch eine Verwertung der in den Klärschlämmen enthaltenen organischen Substanzen und düngenden Bestandteile und damit eine Senkung der Kosten für die Beseitigung dieser in Kläranlagen zur Behandlung von Haushalts- oder städtischen Abwässern auftretenden Abfälle ermöglicht wird.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Bestimmungen zur Kontrolle der Verwendung der Schlämme in der Landwirtschaft, insbesondere drei Arten von Vorschriften für die Verteilung der Schlämme, festgelegt :

- a) Grenzwerte für die Schwermetallkonzentrationen in den landwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen Schlämme verwendet werden dürfen;
- b) Grenzwerte für die Schwermetallkonzentrationen in den Schlämmen, die verwendet werden dürfen;
- c) Grenzwerte für die jährlichen Mengen an Schwermetall, die auf die Böden aufgebracht werden dürfen, ausgedrückt in kg pro ha pro Jahr.

Der Rat hat für folgende Metalle zahlenmäßige Werte festgelegt :

Kadmium
Kupfer
Nickel
Blei
Zink
Quecksilber

Für Chrom konnte der Rat keine Grenzwerte festlegen, da bis zu den Gesprächen im Rat noch nicht genügend wissenschaftliche und technische Daten vorlagen.

Es wurde entschieden, daß diese Werte zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission, festgelegt werden.

2. Die Folgen einer Verwendung von Chrom auf landwirtschaftlichen Böden sind bisher von den Wissenschaftlern kaum untersucht worden. Im Anschluß an die Annahme der Richtlinie hat die Kommission einen Sachverständigen der Bodenkunde, Herrn J.H. Williams, mit einer wissenschaftlichen und technischen Untersuchung beauftragt. In dieser Untersuchung werden alle verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Wirkung von Chrom in landwirtschaftlich genutzten Böden und den Einfluß von Chromzufuhren auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu einer Synthese zusammengefaßt. Die Untersuchung wurde zu Beginn des Jahres 1988 abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Kommission im Februar 1988 eine Sitzung von einzelstaatlichen Sachverständigen zu diesem Thema einberufen, auf der die vorläufigen Schlußfolgerungen der Untersuchung von Herrn Williams geprüft und der Kommission zusätzliche Informationen über die jeweilige Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Berichtes von Herrn Williams und der Sitzung der einzelstaatlichen Sachverständigen sowie gemäß der Richtlinie 86/278/EWG hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für diese Richtlinie ausgearbeitet, der drei Gruppen von Grenzwerten für Chrom umfaßt :

- Grenzwerte der Konzentration in den Böden
- Grenzwerte der Konzentration in den Schlämmen, die für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind
- Grenzwerte für die jährlichen Mengen, die auf landwirtschaftlich genutzten Böden aufgebracht werden dürfen.

3. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über die Verwendung von Schlämmen auf landwirtschaftlichen Flächen. Die gemeinschaftliche Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bisher noch nicht formell angewendet worden und ihre Umsetzung muß erst im Juni 1989 abgeschlossen sein.

Bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie sind in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark Regelungen zur Verwendung von Schlämmen in der Landwirtschaft getroffen worden. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurden praktische Regeln oder Empfehlungen veröffentlicht, die allerdings oft unverbindlich blieben. Dies war in Belgien, Italien, Irland, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich der Fall. Darüber hinaus enthalten diese Regeln nicht unbedingt Grenzwerte für Chrom. Bei den Ländern, die Grenzwerte oder Richtwerte für Chrom festgelegt haben, schwanken diese Werte zwischen 100 mg/kg und 150 mg/kg für die Böden (in einem Land wurde sogar ein Höchstwert von 600 mg/kg festgelegt) und zwischen 100 und 2000 mg/kg für die Schlämme.

Diese Unterschiede sind vor allem auf die Vielzahl unterschiedlicher Bodentypen in den Mitgliedstaaten, die Unterschiedlichkeit des pH-Wertes oder des Gehalts an Ton und organischen Stoffen, sowie auf die in der Gemeinschaft sehr unterschiedlichen Systeme der landwirtschaftlichen Produktion zurückzuführen.

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Änderungsvorschlag ist die Richtlinie 86/278/EWG, insbesondere die Anhängen I-A, I-B und I-C.

Der vorliegende Vorschlag ist wie die Richtlinie 86/278/EWG, die er ergänzen soll, im Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu sehen. Gemäß der rechtlichen Grundlage, die in diesem Fall Artikel 130 S ist, muß vorher das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß angehört werden.

Der vorliegende Vorschlag hat keine besonderen finanziellen Auswirkungen für die Kommission.

Bemerkungen zum Richtlinienvorschlag

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 86/278/EWG wird in Anwendung der Bestimmungen nach Anhang I dieser Richtlinie mit dem Ziel, die Anhänge I-A, I-B und I-C hinsichtlich des Elementes Chrom, zu ergänzen, vorgelegt.

Anhang I-A : Grenzwerte für Konzentrationen von Schwermetallen in den Böden

Wie auch für die anderen in Anhang I-A genannten Schwermetalle werden zwei Konzentrationswerte zur Festlegung eines Bereiches vorgeschlagen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten einen Grenzwert gemäß Artikel 5.1 der Richtlinie festlegen müssen. Die vorgeschlagenen Grenzwerte liegen zwischen 100 und 200 mg/kg Trockensubstanz des Bodens. In allen vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten wird festgestellt, daß bei diesem Gehalt an Chrom in den landwirtschaftlich genutzten Böden keine schädlichen Wirkungen auf die Böden und die Kulturen auftreten. Es ist also möglich, chromhaltige Schlämme zu verwenden, solange die Chromkonzentration des Bodens unterhalb dieses Wertes bleibt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der Richtlinie bei der Verwendung von Schlämmen auf Böden, deren pH-Wert unter 6 liegt, die zunehmende Mobilität der Schwermetalle und deren zunehmende Aufnahme durch die Pflanzen berücksichtigen, und gegebenenfalls die von ihnen gemäß dem Anhang festgelegten Grenzwerte herabsetzen. In jedem Fall muß der oberste Grenzwert von 200 mg/kg als absolutes Maximum angesehen werden, bei dessen Überschreitung Gefahren zu befürchten sind.

Anhang I-B : Konzentrationsgrenzwerte für Schwermetalle in den für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmten Schlämmen

Es werden zwei Werte zur Festlegung eines Bereiches vorgeschlagen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten einen Grenzwert gemäß Artikel 5.2 festlegen müssen. Die angegebenen Grenzwerte liegen zwischen 1.000 und 1.750 mg/kg Trockensubstanz. Der obere Grenzwert von 1.750 mg/kg ist relativ hoch angesetzt und bei Verwendung von Schlämmen mit dieser Konzentration über einen längeren Zeitraum wird rasch die maximal zulässige Chromkonzentration in den Böden erreicht sein. Nichtsdestotrotz zeigen Versuchsergebnisse, daß bei einer punktuellen Verwendung von Klärschlämmen, die in diesem Ausmaß mit Chrom verunreinigt sind, keine Phytotoxizität auftritt.

Anhang I-C : Grenzwerte für Mengen von Schwermetallen, die auf landwirtschaftlich genutzten Böden auf der Grundlage eines Mittelwertes innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren aufgebraucht werden dürfen (in kg/ha/Jahr)

Wie für die anderen Schwermetalle der ersten Spalte wird auch für Chrom nur ein einziger Grenzwert vorgeschlagen. Ausgehend von einem Grundgehalt an Chrom in normalen Böden von 50 mg/kg beträgt der Konzentrationsbereich zwischen diesem Grundgehalt und dem Grenzwert von 200 mg/kg, der nicht überschritten werden darf, 150 mg/kg.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Dichte von 1,20 g/cm³ und einer Tiefe von 25 cm (Tiefe der Probenahme gemäß Anhang II-C der Richtlinie) errechnet man eine Höchstmenge an Chrom, die einem Hektar Boden zugeführt werden kann, von 450 kg absolut. Unter der Voraussetzung, daß der höchstzulässige Konzentrationsgrenzwert in den Böden nach 100 Jahren erreicht werden darf, ergibt sich für Chrom ein jährlich zulässiger Grenzwert von 4,5 kg/ha und Jahr auf der Grundlage eines Mittelwertes innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren (d.h. 45 kg/ha in zehn Jahren). Dieser Wert von 4,5 kg/ha pro Jahr wird von der Kommission als Grenzwert zur Anwendung des Verfahrens nach Artikel 5.2.b) für Chrom vorgeschlagen.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE
86/278/EWG ÜBER DEN SCHUTZ DER UMWELT UND INSBESONDERE DER BÖDEN
BEI DER VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM IN DER LANDWIRTSCHAFT - IN
BEZUG AUF CHROM**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (1) werden Grenzwerte für bestimmte Schwermetalle in landwirtschaftlich genutzten Böden durch Festlegung von Konzentrationsgrenzwerten dieser Metalle in den verwendeten Schlämmen und Festlegung von Grenzwerten für Mengen von Schwermetallen, die auf landwirtschaftlich genutzten Böden auf der Grundlage eines Mittelwertes innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren aufgebracht werden dürfen, festgesetzt; Anhang I dieser Richtlinie sieht die Festlegung von Grenzwerten für Kadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber und Chrom vor.

Gemäß Anhang I der Richtlinie 86/278/EWG wurden die Grenzwerte für Chrom aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Daten noch nicht festgelegt; sie sollen später auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgesetzt werden;

Die jüngsten Entwicklungen in Forschung und Praxis bei der Verwendung von Schlämmen in der Landwirtschaft haben zur Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Auswirkungen von Chrom auf die Böden und die landwirtschaftlichen Kulturen beigetragen; diese neuen Daten erlauben jetzt eine sichere Festsetzung der Grenzwerte für Chrom, wobei ein hoher Schutz der Böden berücksichtigt wird;

hat folgende Richtlinie erlassen :

(1) ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 86/278/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I-A
 - wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch den Ausdruck "100-200" ersetzt und
 - Fußnote (3) unter der Tabelle gestrichen.
2. In Anhang I-B
 - wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch den Ausdruck "1.000-1.750" ersetzt und
 - Fußnote (1) unter der Tabelle gestrichen.
3. In Anhang I-C
 - wird in der letzten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle der Querstrich durch die Zahl "4,5" ersetzt und
 - Fußnote (2) unter der Tabelle gestrichen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Limitation du chrome dans les sols agricoles et dans les boues de stations d'épuration d'eaux usées domestiques, en application de la directive 86/278/CEE.

- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

- a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?

Aucune, seules les exploitations agricoles sont concernées.

- b) Note-t-on des concentrations dans des régions

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

ii. éligibles au Feder ?

- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune.

- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Limitation des rejets de chrome dans les eaux d'égout qui fait déjà l'objet d'une proposition de directive de la Commission transmise au Conseil - COM(85)733 final.

- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?
Lesquelles ?

Non

- VI. Quel est l'effet prévisible
a) sur la compétitivité des entreprises ?

Aucun

- b) sur l'emploi ?

Aucun

- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?
Quels sont leurs avis ?

Non

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft - in bezug auf Chrom

KOM(88) 624 endg.; Ratsdok. 9654/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EG auf eine Herabsetzung des maximalen Frachtwertes für Chrom auf 2,0 kg pro Jahr und Hektar sowie langfristig auf eine Verringerung der übrigen Frachtwerte entsprechend der Berechnungsweise für Chrom hinzuwirken.

Da in der Klärschlammverordnung der Bundesrepublik Deutschland Werte für Chromgehalte im Klärschlamm festgelegt sind, ist gemäß Artikel 5. der EG-Richtlinie 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 eine Regelung über die je Oberflächen- und Zeiteinheit in den Boden eingebrachten Metallmengen (Frachten) nicht erforderlich. Bei Ausschöpfung des Klärschlammwertes der Klärschlammverordnung errechnet sich eine jährliche Zufuhr von 2 kg Chrom je Hektar.

...

Legt man die deutschen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (max. 5 t Klärschlamm-Trockensubstanz pro Hektar innerhalb fünf Jahren) zugrunde, so sollte der erlaubte Frachtwert für Klärschlamm auch EG-weit höchstens 2,0 kg Chrom pro Jahr und Hektar betragen. Es sollte deshalb gegenüber der EG-Kommission auf einen maximalen Frachtwert von 2,0 kg Chrom hingewirkt werden.

Legt man diese Berechnungsmethode zugrunde, so sind die übrigen Grenzwerte für Schwermetallfrachten um ein Vielfaches zu hoch angesetzt.

Die EG sollte deshalb bei nächster Gelegenheit auch diese Werte im Interesse eines langfristig vorsorgenden Bodenschutzes anpassen, um damit ein Ziel für die Eliminierung von Schadstoffen aus Klärschlämmen zu setzen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß in Anhang I-B ein Grenzwertbereich für den Chromgehalt in Klärschlamm von

500 - 1 200 mg/kg Trockensubstanz Schlamm

vorgesehen wird.

Bei Ausnutzung des oberen Grenzwertes von 1 750 mg Chrom/kg Trockensubstanz Schlamm über einen längeren Zeitraum kann die maximal zulässige Chromkonzentration im Boden schnell erreicht werden. Nach dem Besorgnisgrundsatz sollte diese Gefahr vermieden werden.